Die
Ordnungen der Gerechtigkeit
in der
florentinischen Republik.

Von

Dr. C. Hegel
Professor der Geschichte zu Erlangen.

Universitätsprogramm.

Erlangen 1867.
In der Buchhandlung von Eduard Besold.

I.

Unter Ordnungen der Gerechtigkeit, ordinamenta justitiae (ordinamenti della giustizia), verstand man in der florentinischen Republik des Mittelalters jenes Staatsgrundgesetz, welches zum Zweck hatte, Volk und Gemeinwesen gegen den rechtsverachtenden Hochmuth und die Gewaltthätigkeit des ritterlichen Adels für immer sicher zu stellen. Sie heißen Ordnungen der Gerechtigkeit nicht in dem Sinne, daß durch sie für beide streitende Theile, das Volk und den Adel, ein gleiches Recht hergestellt worden wäre, sondern in dem, daß die Volkspartei, nachdem sie zur Macht gelangt war, vielmehr durch ein ungleiches Recht, welches sie dem Adel auferlegte, Vergeltung für dessen Ungerechtigkeit übte. Denn bis zu solcher Todfeindschaft war es zwischen beiden im Laufe des 13. Jahrhunderts gekommen, daß von keiner Seite mehr an Frieden und Vertrag gedacht wurde. So lange die ritterlichen Magnaten oder Granden, wie man sie nannte, die Oberhand hatten, war das Volk rechtlos und geknechtet; als die Volkspartei sich geeinigt und der Regierung bemächtigt hatte, ging sie auf Unterdrückung und Ausschließung des Adels aus.

Dies war aber nur möglich, wie auch der florentinische Chronist des 14. Jahrhunderts, Giovanni Villani, ein guter Popolan, anerkennt, weil der Adel vorher unter sich uneinig geworden (L. VIII c. 1). Gehen wir näher auf den historischen Verlauf und damit auf die Sache selbst ein.

Die Republik Florenz war, wie alle anderen in Italien, im 13. Jahrhundert von dem Parteienkampf der Adelsgeschlechter, die sich Guelfen und Gibellinen nannten und unter diesem Namen um die Herrschaft stritten, ergriffen. Zweimal gewannen dort und in Toscana auf kurze Zeit die Gibellinen die Oberhand, einmal mit Hülfe Kaiser Friedrichs II durch Vertreibung der Guelfen im J. 1249, und das andere Mal mit Hülfe König Manfreds von Sicilien durch den Sieg bei Montaperti im J. 1260; aber zweimal kehrten auch die Guelfen wieder zurück, zuerst mit Hülfe des Volks von Florenz, welches im J. 1250 sich als selbständige politische Einheit (il popolo) unter einem Capitano del popolo neben der Gesammtgemeinde (il comune), deren Haupt der Podesta war, constituirte, und das andere Mal im

J. 1267 mit Hülfe des Königs Carl von Anjou, des Guelfenoberhaupts in ganz Italien. Seitdem blieb die Stadt guelfisch, wie oft auch die Gibellinen, verstärkt durch den auswärtigen Anhang der Partei, die Rückkehr mit Waffengewalt versuchten.

Die Parteiung der Adelsgeschlechter, zuerst der guelfischen und gibellinischen, dann wieder der guelfischen unter sich, hatte den reichen und angesehenen Popolanenfamilien an der Spitze der Volkspartei so weit Luft gemacht, daß sie im J. 1282 eine neue Regierung der Vorsteher der Zünfte (Signoria dei Priori delle Arti), 6 an der Zahl, entsprechend der damaligen Eintheilung der Stadt in Sechstel, einsetzen konnten, welche nunmehr als dritte Verfassungsordnung über den beiden älteren des Podestà mit dem Rath der Commune (consiglio del comune) und des Capitano del Popolo mit dem Volksrath sich aufbaute [1]).

Allein diese bürgerliche Zunftregierung hatte gegenüber einem stolzen ritterlichen Adel, der sein Recht nicht bei dem Gesetz, sondern bei den Waffen suchte, nur wenig Recht und Ansehen. Dieser fühlte seine Ueberlegenheit am meisten in der auswärtigen Kriegführung und nach dem glorreichen Siege der Florentiner bei Campaldino (1289, 11. Juni) stieg der Uebermuth der Granden so weit, daß sie die Popolanen gelegentlich mit Schlägen mißhandelten und ihnen vielen anderen Schimpf zufügten. „Da traten", erzählt der Zeitgenosse Dino Compagni, „viele gute Popolanen und Kaufleute zusammen, unter ihnen ein großer und mächtiger Bürger, Giano della Bella, ein Mann von Einsicht und Muth, wie auch von guter Herkunft, welchem diese Ungerechtigkeiten mißfielen [2]): er nun machte sich zum Haupt und Führer des Volks, als er neuerdings am 15. Februar 1292 (das ist 1293 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung, weil das florentinische Jahr erst am 25. März anfing) in die Signorie der Prioren eintrat; und sie zogen zu ihrem Amt noch einen mit gleicher Vollmacht hinzu, den sie Bannerträger der Gerechtigkeit (gonfalonier della giustizia) nannten, — es war Baldo Ruffoli aus dem Sechstel des Doms: ihm wurde das Banner mit dem Volkswappen übergeben, welches ein rothes Kreuz im weißen Felde zeigte, und tausend Bewaffnete zu Fuß wurden ihm zur Verfügung gestellt, welche bei seinem Aufgebot auf dem Platz (der Signorie) oder wo es sonst nöthig wäre, sich einfinden sollten. Und man machte Gesetze, Ordnungen der Gerechtigkeit genannt, gegen die Mächtigen, welche den Popolanen Beleidigungen zufügten, und verordnete darin, daß ein Geschlechtsverwandter (consorte) für den andern

1) Das Nähere hierüber s. in meiner italienischen Städteverfassung II Cap. 5 u. 6, über die Verfassung von Florenz insbesondere S. 194—204 u. S. 269—277.

2) Nach Dante (Parad. XVI, 126—132) gehörte sein Geschlecht zu denjenigen, welchen Markgraf Hugo von Brandenburg, Vicar K. Otto's III, die ritterlichen Ehren verliehen hatte; denn auf ihn beziehen sich die Worte: „Obwohl mit dem Volke sich heute vereinigt, der das Wappen mit dem Kranze schmückt."

haften sollte, und daß die Frevel durch zwei Zeugen nach dem öffentlichen Gerücht könnten bewiesen werden. Ferner wurde beschlossen, daß die Angehörigen eines jeden Geschlechts, welches Ritter in seiner Mitte zählte, für Granden zu halten seien, und weder zu Signoren (Prioren), noch zum Gonfalonier di Giustizia, noch zu deren Collegen gewählt werden dürften, und es waren solcher Familien im Ganzen 33; auch verordneten sie, daß die alten Signoren mit gewissen Zugezogenen die neuen zu wählen hätten; und auf diese Satzungen verpflichteten sie die 24 Zünfte, deren Consuln gewisse Vollmachten erhielten." So weit Dino Compagni im 1. Buch seiner florentinischen Chronik von 1280—1312, wo er auch erzählt, daß er selbst im J. 1293 Bannerträger der Gerechtigkeit war, also einer der Ersten, die mit diesem wichtigen Staatsamt betraut wurden, und daß er auf Grund des Gesetzes die Häuser der Galigai zerstörte, weil einer von ihnen in Frankreich den Sohn eines florentinischen Kaufmanns im Wortwechsel tödtlich verwundet hatte.

Die ursprüngliche Bestimmung des Amts des Gonfalonier della Giustizia, der alle zwei Monate mit der Signorie der Prioren wechselte, hing also mit den Ordnungen der Gerechtigkeit zusammen, deren Ausführung ihm vorzugsweise übertragen war. Doch verlor, um dies gleich hier zu bemerken, dasselbe sehr bald diese engere Bedeutung, weil der Gonfalonier den Vorsitz in der Signorie der Prioren erhielt und somit die Geschäftsleitung der Regierung übernahm, also daß man schon zu Ende des Jahrs 1306 für nöthig fand, ein neues Amt für die Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit zu schaffen, von welchem später die Rede sein wird.

Es begreift sich, daß die Adelsgeschlechter diese Ausnahmegesetze, durch welche sie sich von den Popolanen gleichsam aus dem Staat hinausgedrängt sahen, nicht geduldig hinnahmen. Daher begann von demselben Moment an abermals ein erbitterter Parteienkampf, der sich gerade noch fünfzig Jahre lang bis zum Untergang des alten Adels fortsetzte.

Den ersten Act des Drama hat noch der treffliche Dino Compagni als Mitlebender mit der Wärme eigener Betheiligung geschildert. Die Granden wehrten sich mit allen Mitteln der Gewalt und des Einflusses gegen die Ausführung der harten Gesetze: die verdammten Richter, um mit Dino zu reden, interpretirten zu ihren Gunsten die Gesetze; auf der anderen Seite aber drängte die Wuth des Volks. Selbst der hochherzige Volkstribun, Giano della Bella, verlor die öffentliche Gunst, als er bei einem Volksaufruhr gegen den Podesta sich in's Mittel legte: weil nämlich einer der Richter des Podesta zu Gunsten des mächtigen Granden Corso dei Donati gesprochen hatte, erstürmte die Menge den Palast des Podesta und verbrannte die Acten. Die Granden gewannen dagegen einen schlechten Demagogen, Namens Pecora, dessen sie sich als Werkzeug bedienten; zugleich gelang es ihnen durch Verdächtigung und Intrigue die angesehenen Popolanen von Giano abwendig zu machen. So fand sich

dieser hülflos seinen Feinden gegenübergestellt und verließ die undankbare Vaterstadt (1295, März): gleich darauf ward er in Bann gethan und sein Haus zerstört; er starb im Exil, wie einige Decennien nach ihm der Dichter der göttlichen Komödie. Das geringe Volk wurde muthlos, nachdem es sein Haupt verloren und regte sich nicht mehr, sagt Dino. Ein großes Beispiel für die Bürger der Zukunft, fügt Giovanni Villoni wohlweise hinzu; denn in alter wie in neuer Zeit habe sich zu Florenz die Erfahrung bestätigt, „daß Jeder, der sich zum Anführer des Volks gemacht hat, niedergeworfen wurde, weil der Undank des Volks die Verdienste Andrer nicht vergilt" [1]).

Die Regierung der Stadt blieb jedoch in den Händen der reichen Popolanen. Denn als bald darauf (1295, 6. Juli) die Granden, nachdem ihnen gelungen war, den Urheber der Ordnungen der Gerechtigkeit zu stürzen, auch diese selbst umzustoßen unternahmen, wurden sie durch die bewaffnete Volksmacht daran verhindert und erlangten bei Erneuerung der Ordnungen der Gerechtigkeit nur das geringe Zugeständniß, und auch dieses nur auf kurze Zeit, daß statt zwei Zeugen nach öffentlichem Gerücht, deren drei zum Beweise einer Anklage gegen sie erforderlich sein sollten [2]).

Wenige Jahre später, um 1300, parteite sich die Stadt zwischen den Factionen der Adels- und Popolanengeschlechter, den Cerchi und den Donati oder Weißen und Schwarzen, von welchen die Cerchi oder Weißen, obwohl sie von Hause aus ebenso gute Guelfen waren, wie ihre Gegner, doch durch den Fortgang des Parteikampfes auf die Seite der Gibellinen hinüber gedrängt wurden. In diesem Kampf, der Florenz dem Untergang nahe brachte, der auch seinem großen Bürger Dante nicht gestattete parteilos zu bleiben, während dessen die Regierung der Prioren machtlos war, Recht und Gesetz zum Schweigen gebracht wurden, kamen die Granden wieder empor. Besser als einer von ihnen personificirt das Haupt der Schwarzen, Messer Corso dei Donati, ein unvergleichliches Charakterbild bei Dino Compagni, den grenzenlosen Hochmuth und die schnöde Verachtung des Bürgerthums, das unbändige tyrannische Wesen und Streben auf Seiten des ritterlichen Adels. Doch die Popolanen kamen unentwegt auf ihre Ordnungen der Gerechtigkeit zurück, erneuerten und verstärkten die Volksbewaffnung und fügten das neue Amt des Executors der Ordnungen hinzu. Bald darauf erfolgte der Sturz und Tod Messer Corso's, gegen den endlich die ganze Stadt sich verschworen hatte (1308) [3]).

---

1) Historie Florentine VIII c. 8.

2) G. Villani VIII c. 12.

3) Auch Dante (Purgat. XXIV, 82—87) schreibt ihm den größten Theil der Schuld an dem Unglück von Florenz zu: quei che più n'ha colpa.

Die Ordnungen der Gerechtigkeit blieben fortdauernd in der Folgezeit das Palladium der Volksfreiheit. Im Jahr 1338 sandten die Römer nach Florenz, um sich dieselben in Abschrift zu erbitten: „Merke", schreibt Giovanni Villani (XI, 96) „wie die Zeiten sich ändern; einst gaben die Römer Florenz die Gesetze, jetzt holen sie diese von dorther." Sie waren aber auch der ewige Stachel für die Granden, der sie antrieb, sich gegen die Regierung der mächtigen Popolanen, denen sie nicht mehr mit offener Gewalt beikommen konnten, heimlich zu verschwören, und bald durch Aufreizung des geringen Volks und grundsatzlose Förderung demokratischer Bestrebungen Zwietracht im Innern anzustiften, bald den Staat an auswärtige Machthaber zu verrathen. Als im September 1342 Graf Walter von Brienne, der den Titel eines Herzogs von Athen führte und von der florentinischen Regierung als Kriegscapitän berufen worden, sich der Herrschaft über die Stadt bemächtigte, waren es die Granden, einige ruinirte Popolanenfamilien und die geringen Handwerker, die ihm für seine Absichten zu Hülfe kamen und ihn in einer tumultuarischen Volksversammlung (parlamento) zum Herrn der Stadt auf Lebenszeit ausriefen [1]). Doch der Herzog hielt den Granden seine Versprechungen schlecht und verdarb es durch seinen Unverstand mit allen Klassen der Bevölkerung: da erhob sich plötzlich wie Ein Mann das florentinische Volk zum Sturz des Tyrannen; der St. Annentag (26. Juli) 1343 war der glorreiche Tag seiner Befreiung, dessen Gedächtniß fortan alljährlich zu den Zeiten der Republik gefeiert wurde. Die Granden waren in Verschwörung und Aufstand für die Freiheit vorangegangen und theilten die Ehre des Siegs. Sie erhielten nun endlich gleichen Antheil an der neu gewählten Signorie und den übrigen Aemtern: die Ordnungen der Gerechtigkeit ruhten für den Moment, aber es ruhte nicht der festgewurzelte Argwohn auf der einen, der angeborene Groll und das Rachegelüst auf der anderen Seite. Es kam daher sofort zu gegenseitigen Reibungen, und die Granden wurden nach kurzer Zeit wieder gezwungen aus der Signorie auszutreten. Sie waffneten sich und das Volk that desgleichen; auswärtige Verbündete kamen beiden Theilen zu Hülfe; endlich erfolgte der Entscheidungskampf am 24. September desselben Jahrs: zuerst auf der rechten Seite des Arno, dann an den Brücken, zuletzt in Oltrarno [2]); überall unterlag der Adel, und diesmal für immer. Die Ordnungen der Gerechtigkeit lebten wieder auf und blieben geltendes Recht der florentinischen Republik, so lange sie bestand.

Und es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß diese Republik ihnen hauptsächlich und der bürgerlichen Gleichheit, die sie im Gefolge hatten, eine längere Fortdauer ihrer Freiheit verdankte, als sie den meisten italienischen Republiken beschieden war, wo die herrschenden

1) G. Villani XII, 3.

2) G. Villani XII, c. 24.

Adelsgeschlechter frühzeitig die Tyrannis begründeten. Doch die Kehrseite zeigt uns das wohl erwogene Urtheil des großen Politikers, der am Ende ihrer Tage ihre Geschichte überschaute, Niccolo Machiavelli's. Das aber ist seine Meinung: die inneren Parteikämpfe, welche das alte Rom groß und stark gemacht haben, waren im mittelalterlichen Florenz das Hauptgebrechen des Staats. Denn „wenn dort die Plebejer durch die Siege der Volkspartei zur Verwaltung der obersten Staatsämter und zur Anführung des Heers neben den Patriciern gelangten, so erfüllten sie sich mit derselben Thatkraft (virtù), welche diese auszeichnete, und in dem Maße, wie die Stadt an Thatkraft zunahm, wuchs sie auch an Macht; wenn aber in Florenz das Volk siegte, wurde der Adel der Aemter beraubt, und wollte er dennoch an diesen theilnehmen, so mußte er in Betragen, Gesinnung und Lebensweise dem Volke sich gleich machen. So schwand auch die Tapferkeit in Waffen und die Hochherzigkeit, die noch im Adel war, dahin und Florenz wurde davon nur schwächer und weniger geachtet“[1]).

II.

Die im Vorstehenden dargelegte historische Bedeutsamkeit der Ordnungen der Gerechtigkeit, als populäres Grundgesetz der berühmten florentinischen Republik, wird es rechtfertigen, wenn wir ihnen eine wiederholte Betrachtung widmen und Einiges zu ihrer Erklärung beizubringen versuchen.

Es waren aber diese Ordnungen nicht ein für alle Zeit abgeschlossenes Gesetz, sondern mit derselben beinahe fieberhaften Unruhe, welche schon Dante in seinem bekannten Ausspruch (Purgat. VI, 142—151) an der florentinischen Gesetzmacherei rügt, daß nicht bis zur Mitte Novembers vorhalte, was sie im October gesponnen, geschah es auch bei jenen, daß man noch in demselben Jahr 1293, in welchem sie erlassen wurden, und späterhin im 13. und 14. Jahrhundert fortwährend daran änderte, Zusätze hinzufügte, diese mit dem Uebrigen zu neuen Redactionen verarbeitete. Die letzte von diesen ist diejenige, welche in der großen Statutensammlung von Florenz aus dem J. 1415, welche man gewöhnlich nach dem Namen eines bei ihrer Abfassung betheiligten berühmten Juristen, Paulus de Castro, die

1) Machiavelli Istorie Fiorentine Lib. III Proemio. Vergl. Geschichte der italien. Städteverfassung II, 273 f.

Castrensische nennt, im dritten Buch, das von den Strafgesetzen handelt, aufgenommen ist [1]). Diese Redaction ist jedoch für den Zweck der historischen Untersuchung am allerwenigsten brauchbar, weil hier die einzelnen Satzungen aus verschiedenen Zeiten, obsolet gewordene oder noch anwendbare, ohne alle Rücksicht auf die Zeitfolge und mit Hinweglassung der Daten durcheinander geworfen und nur in eine gewisse, wenn auch sehr mangelhafte, sachliche Ordnung gebracht sind.

Man wünscht natürlich vor allem das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung zu kennen. Dieser kommt wenigstens sehr nahe diejenige Redaction in lateinischer Sprache, welche in dem Buch: Memorie istoriche, che possono servire alle vite degli uomini illustri del convento di S. Maria Novella etc. dal padre F. Vincenzio Fineschi. Firenze 1790. 4to im Anhang p. 186 — 250 abgedruckt ist [2]). Sie besteht aus 65 Artikeln, in welchen sich deutlich drei verschiedene Bestandtheile unterscheiden lassen. Art. 1 — 28 enthalten die ursprünglichen Ordnungen, welche nach den Eingangsworten am 18. Januar 1292 (das ist 1293 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung) von den competenten Behörden und Körperschaften berathen und beschlossen wurden. Mit Art. 29 beginnt mit neuer Eingangsformel vom 10. April 1293 [3]) eine andere Reihe von Artikeln, welche auch ihrem Inhalte nach sich als erweiternde oder abändernde Zusätze zu erkennen geben, auch zum Theil schon über jenen Zeitpunkt hinausgehen, denn Art. 61 enthält die gesetzliche Bestätigung derjenigen Zusätze, welche am 6. Juli 1295 beschlossen wurden, und Art. 62 den Schluß des Ganzen von demselben Datum mit den Worten: Explicit liber ordinamentorum justitiae secundum hoc novum volumen compilatus cum suis additionibus etc. sub anno Domini 1295 ind. VIII die VI m. Julii. Feliciter Deo gratias. Amen. Demnach sind die vorstehenden Zusatzartikel 30—60 durch nachfolgende Staatsbeschlüsse seit 1293, 10. April, bis 1295, 6. Juli, entstanden. Endlich folgen noch einige Zusätze 63—65, welche am 24. März 1297 erlassen wurden, jedoch nach Bonaini's Bemerkung erst von späterer Hand in dem Codex hinzugefügt sind [4]).

1) Sie ist in 3 Quartbänden gedruckt, so viel man weiß, zu Florenz zwischen 1770—1780, unter dem Titel: Statuta Populi et communis Florentiae publica auctoritate collecta etc. a. MCCCCXV. Friburgi apud Mich. Kluch. Die Ordinamenta justitiae stehen I, 407—516.

2) Der Abdruck ist einem Pergamentcodex entnommen, welcher ehedem dem Kloster S. Maria Novella in Florenz gehörte und gegenwärtig in der Magliabechiana aufbewahrt wird.

3) Das Datum fehlt im Abdruck bei Fineschi p. 227, ich weiß nicht, ob auch in der Handschrift? steht aber in der italienischen Redaction von 1324, so wie in der lateinischen von 1344 an derselben Stelle.

4) Dieselben finden sich auch in den späteren Redactionen, in der italienischen von 1324, Rubr. 82—84, in der lateinischen von 1344, Rubr. 92—94.

Es liegt uns somit hier eine Redaction von 1295 vor, welche das ursprüngliche Gesetz und die Zusätze bis zum 6. Juli dieses Jahres in sich schließt. Nun bleibt es freilich immerhin fraglich, ob in den Artikeln 1—28 der unveränderte Wortlaut der Ordnungen der Gerechtigkeit vom 18. Jan. 1293 wiedergegeben ist? und daß dies wenigstens nicht ganz der Fall ist, beweist ein Zusatz im Art. 17 de satisdationibus magnatum, worin auf das Magnatenverzeichniß vom heutigen Tage, als welcher der 6. Juli 1295 bezeichnet wird, Bezug genommen ist, und ergiebt sich ferner daraus, daß nach Art. 6, worin es sich von den Strafen des Magnaten, der einen Popolonen verletzt, handelt, drei Zeugen nach öffentlichem Gerücht, außer dem Verletzten selbst, gefordert werden, während doch nach der übereinstimmenden Aussage der Chronisten Dino Compagni und Giovanni Villani das ursprüngliche Gesetz zwei Zeugen für hinreichend erklärte, und nach dem bereits erwähnten Bericht des letzteren Chronisten die Magnaten gerade erst am 6. Juli 1295 es auf kurze Zeit durchsetzten, daß drei Zeugen gegen sie mußten aufgebracht werden. Diese Abänderung ist also dort schon in den Wortlaut des Gesetzes hineingetragen.

Wenn nun hier offenbar über die ursprüngliche Fassung schon um einen Schritt hinausgegangen ist, so ist die neueste Edition der Ordinamenta justitiae, im Archivio storico Italiano. Nuova Serie T. I. 1855. Abth. 1, 1—93, von dem verdienten Vorstand des florentinischen Centralarchivs, Herrn Francesco Bonaini, wieder um einen Schritt hinter ihr zurückgeblieben. Der Herausgeber glaubt in einer Handschrift von Baumwollenpapier auf 31 Seiten den Entwurf des Gesetzes, wie er aus den Händen der mit seiner Abfassung beauftragten Commission — es waren nach Dino Compagni: Donato Ristori, Ubertino della Strozza und Baldo Aguglioni — hervorgegangen ist, aufgefunden zu haben. Und ich zweifle daran um so weniger, als nicht bloß die Handschrift nach Bonaini's Beschreibung und in den unter dem Text mitgetheilten Correcturen die entsprechende Beschaffenheit zeigt, sondern auch das Schriftstück selbst nach vielen Seiten das unverkennbare Gepräge der Unfertigkeit an sich trägt, mag man nun auf die Einleitung sehen, wo die offizielle Form des Staatsbeschlusses, wie die Publication sie verlangte, zuerst unvollständig niedergeschrieben war, dann ganz gestrichen ist, oder auf den Schluß, wo der Text unvollendet mitten im Satz abbricht, oder auf den sonstigen Inhalt, bezüglich dessen hier nur vorläufig bemerkt werden mag, daß gerade an der kritischen Stelle, wo von den Zeugen gegen Magnaten die Rede ist, die Zahl völlig unbestimmt gelassen ist, offenbar weil deren Festsetzung erst der Berathung der Signorie vorbehalten war, von welcher sodann die Proposition an die Räthe zu ergehen hatte [1]).

1) Rubr. 5 p. 51: per testes probantes de publica fama; allerdings steht an andrer Stelle, Rubr. 6 p. 55, wo es sich aber bloß um Eingriffe der Magnaten in Besitzverhältnisse der Popolonen handelt: cum

Einen werthvollen weiteren Beitrag zur Geschichte dieser Gesetzgebung enthalten die im Anhang von Bonaini's Ausgabe (72—93) angefügten Documente mit einer Reihe von Staatsbeschlüssen und Rathsprotokollen aus den Jahren 1293 bis 1303, in welchen letzteren man sich angenehm überrascht findet, unter den Rednern, welche vor der Abstimmung mit ihrem berathenden Votum vorangingen, auch zweimal, und zwar im J. 1301, dem großen Namen des Dante Alighieri zu begegnen [1]). Die ersten bedeutenderen Zusätze zu den Ordnungen der Gerechtigkeit, wonach die bewaffnete Volksmiliz des Gonfalonier di Giustizia verdoppelt wurde, und Anderes, was in der Redaction von 1295 steht, findet sich hier in der offiziellen Form der Beschlußfassung aus den Rathssitzungen vom 9—11. April 1293.

Bonaini handelt in dem Vorwort seiner Publication von den späteren Redactionen, welche im 14. Jahrhundert auf einander gefolgt sind, mehr, wie er sich bescheiden genug ausdrückt, um dem bibliographischen Zweck zu genügen, als daß er sich herausnehmen wolle, eine Geschichte der Ordnungen der Gerechtigkeit zu schreiben.

Es sind dies eine italienische Redaction vom Jahr 1324, welche Emiliani Giudici im Anhang seines Werks: Storia politica dei municipi Italiani. Firenze 1851. Append. 303—447 veröffentlicht hat; eine lateinische, welche bis zum Jahr 1344 fortgeht; eine sogenannte Compilation von 1378 und endlich die schon erwähnte Redaction in der gedruckten florentinischen Statutensammlung von 1415.

Ueber den historischen Unwerth der letzten Redaction von 1415 habe ich mich bereits ausgesprochen. Die Compilation von 1378 ist mir unbekannt; allein ich muß auch ihre Existenz in Abrede nehmen, weil Bonaini sich auf nichts, als eine große gemischte Urkundensammlung vom 13—15. Jahrhundert (un grosso zibaldone, che contiene provvisioni e frammenti di provvisioni dal 1274—1465) und in dieser auf zwei Gesetzesbeschlüsse des J. 1378, durch welche die Ordnungen der Gerechtigkeit aufs neue in Kraft gesetzt wurden, beziehen kann: eine Redaction aus diesem Jahr scheint demnach nicht vorhanden zu sein. In Betracht kommen nur die beiden zuerst genannten Recensionen von 1324 und 1344.

---

duobus testibus probantibus de publica fama, ebenso wie in den nachfolgenden Redactionen von 1295 und 1324, Rubr 9.

1) Am 14. April 1301 im Rath der Vorsteher der 12 Zünfte und anderer weisen Männer, wo über die Wahlordnung bei der Wahl der neuen Prioren berathen wurde: Dante Alagherii consuluit secundum dictum primi sapientis (p. 90), und am 13. Sept. 1301 in den vereinigten Räthen des Capitan und des Podesta, wo die Aufrechthaltung der Ordnungen der Gerechtigkeit Gegenstand der Berathung war: Dante Alagherii consuluit . . (p. 82); leider ist gerade hier sein gewichtiges Votum, vielleicht absichtlich, verschwiegen.

Was zunächst die bei Giudici abgedruckte italienische Redaction von 1324 angeht, so ist sie einem Pergamentcodex des alten florentinischen Staatsarchivs (Archivio delle riformagioni) entnommen, welchen ebenso wie den folgenden, der den lateinischen Text enthält, dem Schreiber dieses bereits im Frühjahr 1839 einzusehen und zu benutzen verstattet war. Beide sehr sorgfältig geschriebenen Texte des 14. Jahrhunderts tragen schon ihrer ganzen äußeren Beschaffenheit nach den Anschein von offiziellen Aufzeichnungen der florentinischen Staatskanzlei an sich. Der italienische enthält in 118 Artikeln die alten Ordnungen der Gerechtigkeit mit Zusätzen bis zum Jahr 1309. Doch findet sich, wie auch Bonaini bemerkt hat, mitten unter mehreren Verordnungen, welche die Wahl der von auswärts zu berufenden Richter und Söldner betreffen, noch eine solche vom 8. August 1324 (Rubr. 92), wonach die ganze Redaction frühestens in dieses Jahr gesetzt werden kann [1]). Sie stimmt in den ersten 62 Artikeln, abgesehen von einigen Abweichungen in der Reihefolge der Statuten so genau mit der Redaction von 1295 bei Vinc. Fineschi überein, daß sie nur als eine offizielle Uebersetzung von dieser betrachtet werden kann. Weggefallen ist allein in Rubr. 62 die oben angeführte Schlußformel der ersten Redaction vom 6. Juli 1295, worauf die folgenden Statuten mit einer neuen Eingangsformel vom 31. März 1295 in Rubr. 63 sich anreihen. Die hiermit eingeführten Zusätze 64—79 betreffen die Ordnung des Auszugs der bewaffneten Volksmacht und finden sich, wiewohl der Zeit nach vor den Schluß der ersten Redaction fallend, doch nicht mit in diese aufgenommen, vermuthlich weil sie lediglich zur Instruction für den Gonfalonier bei der militärischen Execution dienten. Einen andern Nachtrag bringt Rubr. 80, worin ein Staatsdecret vom 3. August 1394 über die Haftbarkeit der Verwandten der Magnaten bei unzureichender Bürgschaftssumme mit zwei anderen Decreten von 1300 und 1306 verwandten Inhalts verbunden ist. Die chronologische Folge ist auch in den nachfolgenden Artikeln, wo Rubr. 82 wieder mit einer Eingangsformel vom 24. März 1297 beginnt, nicht eingehalten, sondern mehr das inhaltlich Zusammengehörige aneinander gereiht. Eine besondere und letzte Gruppe bilden unter der Ueberschrift: Quivi cominciano li ordinamenti di messer lo Esecutore degli Ordini della giustizia, mit dem Datum vom 23. December 1306, Rubr. 93—113, welche die Errichtung des neuen Amts des Executors betreffen.

1) Weder Giudici noch Bonaini geben die archivalische Bezeichnung des Codex an; doch stimmt die Beschreibung, welche Bonaini a. a. O. 19 Note 4 davon giebt, so genau mit meinen Aufzeichnungen überein, daß ich auf die Identität des von mir benutzten Codex: Classe II Distinz. 1 Nr. 2, zu schließen berechtigt bin. Auffallend ist allein, daß der Abdruck bei Giudici mit Rubr. 115 schließt, während der Text der Handschrift bis Rubr. 118 fortgeht, hier aber mitten im Satz abbricht. Die letzten Artikel 116—118 sind, man sieht nicht weßhalb, im Abdruck weggelassen; von diesen hat Rubr. 116 das Datum vom 11. August 1307 und Rubr. 117 das vom 28. Mai 1309.

Der ungedruckte lateinische Text der Redaction vom J. 1344[1]) schließt in Rubr. 136 mit dem Staatsdecret vom 25. Oct. 1343, durch welches die unter der Herrschaft des Herzogs von Athen aufgehobenen Ordinamenta justitiae wieder in Kraft gesetzt wurden, bringt aber in Rubr. 133 auch noch eine Anordnung des folgenden Jahrs 1344, 8. Oct., wonach die Magnaten kein auswärtiges Amt in einer fremden Stadt ohne Erlaubniß der Signorie von Florenz annehmen sollen. Im Ganzen ist hier die Anordnung und Reihenfolge der Statuten in der vorausgegangenen italienischen Redaction beibehalten, so daß Rubr. 117 des lateinischen Textes der Rubr. 113 des italienischen, womit die Artikel über das Amt des Executors abschließen, entspricht, worauf in Rubr. 118 bis zu Ende noch die Statuten der späteren Zeit vom J. 1307 bis 1344 folgen. Bemerkenswerth ist jedoch, daß sogar in dem ersten Theil, welcher die alten Ordnungen der Gerechtigkeit vom J. 1295 enthält, mehrere Artikel eingeschaltet sind, Rubr. 7—9 und Rubr. 30—33, welche sich weder in der Redaction vom 1295, noch in der von 1324 finden, so daß ungewiß bleibt, aus welcher Zeit sie stammen. Jedenfalls finden sich in dieser Redaction die Ordnungen der Gerechtigkeit, und zwar in ihrer ursprünglichen lateinischen Fassung, am vollständigsten beisammen. Meines Erachtens wurde sie daher noch mit besserem Recht, als die italienische, den Abdruck verdienen, und wären zur schließlichen Ergänzung nur noch die wenigen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hinzugekommenen Verordnungen hinzufügen, um das hieher gehörige Material vollständig vor Augen zu legen.

III.

Wir wenden uns dem Inhalt der Ordnungen der Gerechtigkeit zu, zunächst wie sie uns in dem ersten Entwurf der Gesetzgebungscommission und in der Redaction vom J. 1295 vorliegen.

Im Eingang ist über den Zweck dieser Gesetze allgemein gesagt, daß sie erlassen seien zu Ehren Christi und der heiligen Jungfrau Maria, des h. Johannes des Täufers, der h. Reparata und des h. Zenobius, unter deren Schutz die Republik steht, zur Befestigung des Regiments des Podesta und des Defensor und Capitan und des Amts der Prioren und des

[1]) Archivio delle riform. Classe II Distinz. 1 Nr. 1. Bonaini hat daraus das Rubricarium mitgetheilt, a. a. O. 23—28.

Bannerträgers der Gerechtigkeit, zur Erhaltung der Eintracht und des Friedens bei den Zünften und Popolanen und in der ganzen Commune von Florenz. Angeordnet wurden sie durch den Podesta, Herrn Tebaldus de Bruratis aus Brescia, den Defensor und Capitan, Herrn Conradus de Soraxina aus Mailand, die 6 Prioren mit hinzugezogenen guten und weisen Männern und bestätigt durch die Räthe des Herrn Capitan und der Commune von Florenz im J. 1292 Ind. 6 Jan. 18. d. i. am 18. Januar 1293 der gewöhnlichen Zeitrechnung.

Hiernach lassen sich die nicht ganz genauen Angaben bei Dino Compagni und Giovanni Villani berichtigen, wonach es bei dem ersteren scheint, als ob die Ordnungen der Gerechtigkeit erst nach dem Eintritt der Signorie, bei welcher Giano della Bello war, seit 15. Februar, und bei dem letzteren, als ob sie erst Anfang Februar beschlossen worden seien.

An diesen Eingang schließt sich als erste Satzung die eidliche Verpflichtung der mit Namen aufgeführten 12 oberen und 9 unteren Zünfte, welche durch gewählte Syndici vor dem Volksrath des Capitan gute Eintracht unter einander, Gehorsam gegen die Regierung, Aufrechthaltung des Friedens und der gesetzlichen Ordnung, insbesondere aber ihre bereitwillige Hülfe zur Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit geloben sollen. Die Vorsteher oder Consuln der Zünfte haben, sobald einem Zunftmitglied von einem Magnaten Gewalt geschieht, davon Anzeige zu machen bei dem Podesta, dem Capitan, den Prioren und dem Gonfalonier, damit die Strafe über die Uebelthäter verhängt werde. Die Zünfte sollen allen anderen Verbindungen oder Verschwörungen entsagen, außer dieser beschwornen Einigung aller Zünfte (Rubr. 1 und 2).

Mit der angegebenen Zahl von 21 Zünften steht nicht im Einklang, wenn Dino Compagni an der oben mitgetheilten Stelle von der Verpflichtung der 24 Zünfte redet, deren Consuln gewisse Vollmachten erhalten hätten: was ich nicht anders als aus einer Corruption des auch sonst nicht gut beschaffenen Textes der Chronik zu erklären wüßte, da ein Irrthum des Autors nicht denkbar ist. Denn feststehend war in früherer wie in späterer Zeit die Zahl der 21 politischen Zünfte, nur daß man später bloß 7, nicht 12, zu den oberen (arti maggiori) und 14, nicht 9, zu den unteren Zünften (minori) zählte: eine Unterscheidung, die sich sowohl auf die sociale Stellung der Zunftgenossen, als auch auf ihre politische Berechtigung bezog. Die 7 oberen Zünfte, unter denen die Richter und Notare die erste Stelle einnahmen, dann die Tuchhändler (calimala), Wechsler, Fabrikanten in Wolle und Seide, Aerzte und Spezereihändler, Pelzhändler auf einander folgten, schlossen die gebildeten und vermögenden Klassen, das s. g. popolo grasso, in sich, im Unterschied von dem eigentlichen Handwerkerstand in den übrigen 14 Zünften, von dem sich noch das s. g. geringe Volk der Arbeiter (popolo minuto) als zunftlose Menge abtrennte. Jene 7 oberen Zünfte erhielten nach Ricordano Malispini, dem Chronisten von Florenz, welcher dem Dino Compagni un-

mittelbar vorhergeht, schon im J. 1266 das Recht, eigne Consuln zu wählen und eigne Banner zu führen, welches Recht den fünf nächsten Handwerkerzünften erst bei Errichtung der Signorie der Zünfte im J. 1282 gleichfalls zugestanden wurde [1]). Eben die Vorsteher dieser 12 Zünfte nahmen nunmehr Theil an der Wahl der Signorie der Prioren, wurden von diesen häufig mit zu Rathe gezogen, saßen neben ihnen in den Rathsversammlungen des Capitan und des Podesta, weßhalb die so gleichmäßig bevorrechtigten 12 Zünfte obere Zünfte heißen, obwohl auch die unteren schon seit einigen Jahren eigne Banner führten und Consuln hatten [2]).

Der dritte Artikel handelt von der Wahl der 6 Prioren der Zünfte, je einer für jedes Sechstel der Commune, welche immer am 15. des treffenden Monats auf zweimonatliche Dauer ins Amt treten; der vierte betrifft die Wahl des Gonfalonier della Giustizia. Das Wahlcollegium, welches der Capitan del Popolo im Einverständniß mit den Prioren beruft, besteht aus den Vorstehern der 12 oberen Zünfte mit Hinzuziehung von andern guten und verständigen Zunftgenossen (sapientes et boni viri artifices), und zwar aus verschiedenen Sechsteln, so daß sowohl die locale Eintheilung als auch die der Zünfte zu ihrem Rechte kamen. Nicht wählbar zum Amt der Prioren sind die Mitglieder des Wahlcollegiums selbst, sodann diejenigen, welche einer Familie der gegenwärtigen Prioren angehören, diejenigen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre das Amt schon bekleidet haben, die, welche nicht wirklich ausübende Mitglieder der Zunft sind (qui continue artem non exerceant), endlich jeder Ritter (miles). Durch die beiden letzteren Bestimmungen waren der Adel oder die Granden auch in dem Fall von der Wahl ausgeschlossen, wenn sie sich in eine Zunft hatten aufnehmen lassen. Die gleichen Ausschließungen galten für die Wahl des Gonfalonier di Giustizia, nur daß diesem die Wiederwahl bloß für die Frist eines Jahrs untersagt war.

Hinsichtlich des Regierungsamts der Prioren, ihrer Pflichten und Befugnisse, ist auf die Statuten des Capitans (capitula constituti domini Capitani) hingewiesen. Aehnliche Verweisungen auf die Statuten des Capitan und auf die der Commune oder des Podesta finden sich noch an mehreren Stellen des Entwurfs (Rubr. 7. 13. 18), und es ist von In=

1) Storia Fiorentina di Ric. Malispini col seguito do Giacotto Malispini ed. Vinc. Follini c. 190, in der Ausgabe von Muratori (Scriptores VIII) c. 183.

2) Dies ist ausdrücklich gesagt in Ordin. just. Rubr. 1 (p. 39 im Abdruck bei Bonaini): que vexilla habent et habere solent a communi Florentiae a quinque annis citra, also seit 1288. Die Stelle des Dino Compagni L. II (Livorno 1830 p. 76): Richesono adunque il consiglio generale della parte guelfa e de' settanta due mestieri d'arti, i quali aveano tutti consoli — ist sicher nicht so zu verstehen, daß es 72 Zünfte mit Consuln gab, sondern 72 Gewerbe in den 21 Zünften.

teresse, hieraus zu entnehmen, daß in den älteren verloren gegangenen Statuten der Republik eben dieselbe Haupteintheilung durchgeführt war, welche sich auch noch in den späteren Redactionen aus dem 14. Jahrhundert findet, wonach der eine Haupttheil der allgemeinen Staatsgesetzgebung mit dem Amt des Capitan, der andere mit dem des Podesta in Verbindung gebracht war, und der erstere vorwiegend die auf die Verfassung und Verwaltung, der andere die auf das Privat- und Strafrecht, sowie auf die Prozeßordnung bezüglichen Statuten umfaßte [1]).

Ueber das neue Amt des Gonfalonier della Giustizia ist bestimmt, daß dieser Sitz und Stimme unter den Prioren, gleichwie einer von ihnen, erhalten, daß er mit ihnen zusammen wohnen, essen und schlafen soll. Er führt das Hauptbanner der Republik mit dem rothen Kreuz auf weißem Grunde, welches ihm der Capitan beim Antritt der neuen Signorie in öffentlicher Versammlung zu überreichen hat. Jährlich im Februar sollen Capitan, Prioren und Gonfalonier 1000 Mann aus der Zahl der Popolanen und Zunftgenossen auswählen, welche bei jedem Aufruf der Regierung oder im Fall des Aufruhrs bei dem Palast der Signorie in Waffen zu erscheinen und dem Bannerträger der Gerechtigkeit zu folgen verpflichtet sind, um Frieden und Ordnung in der Commune zu vertheidigen.

Hiernach war der Bannerträger der Gerechtigkeit ordentliches Mitglied der Signorie und Anführer einer Volksmiliz für den bestimmten Zweck, die Execution der Ordnungen der Gerechtigkeit gegen die Magnaten zu unterstützen: er war nicht Stadtrichter (rector) wie der Podesta und, mit diesem concurrirend im Fall der Säumniß, der Capitan, nicht Anführer der bewaffneten Volksmacht überhaupt, denn die Zünfte standen unter Führung des Capitan del Popolo, der darum auch offiziell defensor artium et artificum et conservator pacis civitatis heißt.

1) Die frühesten Statuten, welche in 31 Rubriken allein von dem Amt der Prioren handeln, fand ich in demselben oben citirten Codex 2 (Classe II Dist. 1), welcher die italienischen Ordinamenti della giustizia enthält: sie führen das Datum März 1319 (1320). Die älteste mir bekannte Statutensammlung der Republik ist vom 16. März 1321 (1322) datirt und zerfällt in die zwei Abtheilungen: Statuten des Capitan in 5 Büchern und Statuten des Podesta ebenfalls in 5 Büchern (cod. 3 und 4 a. a. O. im Archivio delle riformagioni) Wirklich finden sich hier im ersten Theil, und zwar Buch 2 Rubr. 3 ff., die im Text angezogenen Bestimmungen über das Amt der Prioren und des Gonfalonier, und zwar sind es mit wenigen Veränderungen dieselben wie im Statut von 1319. Die hierauf folgende umfassende Statutenredaction von dem Rechtsgelehrten Thomas von Eugubio aus dem J. 1355 hat die gleiche Anordnung der zwei Theile (Cod. 8 und 12 a. a. O.) Diese allgemeinen Statuten der Republik sowohl, als auch eine Reihe von Particularstatuten der Zünfte, der Kaufmannschaft, der Parte guelfa u. s. w. die ich im J. 1839 zu Florenz durchsah, würden sicher eine eingehende rechtsgeschichtliche Bearbeitung in hohem Grade verdienen und lohnen. Vorläufig wäre schon ein bloßes bibliographisches Verzeichniß erwünscht.

Nach diesen allgemeinen Verfassungsbestimmungen kommen erst diejenigen Artikel, welche sich eigentlich auf die Granden oder Magnaten beziehen. Es sind theils strenge nur für sie bestimmte Strafgesetze, theils Vorschriften über das Prozeßverfahren und die Execution, sowie über die Bürgschaften, welche sie zur Sicherheit der Commune zu leisten haben.

Es wird genügen, um Ton und Haltung dieser Ausnahmegesetze zu bezeichnen, die wichtigsten derselben hervorzuheben.

Bei Tödtung oder tödtlicher Verwundung eines Popolanen durch einen Magnaten soll der Podesta dem Urheber oder Thäter den Kopf abschlagen lassen, seine Häuser zerstören, seine Güter verwüsten und für die Commune einziehen; im Fall der Schuldige sich der Gewalt des Richters entzieht, muß der Bürge des Magnaten die Summe, für welche dieser Bürgschaft geleistet hat, zahlen, wird aber dafür an den Gütern desselben schadlos gehalten. Wenn aber mehrere Magnaten bei dem Tode eines Popolanen betheiligt sind, soll nur einer als Urheber und einer als Thäter mit dem Tode bestraft werden, und zwar sollen zunächst die Verwandten des Getödteten aufgefordert werden, das Haupt (il capitano) sowohl für die Urheberschaft, als auch für die Ausführung zu bezeichnen, und erst, wenn sie es unterlassen, soll der Stadtrichter, Podesta oder Capitan, es thun[1]).

Für Verwundungen, welche nur Lähmung eines Glieds zur Folge haben, ist eine Geldstrafe von 2000 Floren festgesetzt und soll dem Schuldigen, wenn er sie nicht binnen zehn Tagen zahlt, die Hand abgehauen werden. Bei geringeren Verletzungen sind die Geldstrafen verhältnißmäßig abgemindert. In gewöhnlichen Fällen dieser Art nöthigte das Gesetz die Parteien zur gerichtlichen Versöhnung (pax): hier aber ist ausdrücklich bestimmt, daß keine Versöhnung mit dem Verletzten dem Magnaten zu gute kommen soll.

Der Beweis kann geführt werden durch die eidliche Aussage des Verletzten oder, wenn er gestorben ist, durch die seiner nächsten Verwandten und durch drei Zeugen nach öffentlichem Gerücht (testes probantes de publica fama)[2]).

Die Granden fanden sich am meisten durch solches summarische Beweisverfahren beschwert. „Ein Pferd läuft", sagen sie bei Dino Compagni, „und schlägt einen Popolanen

1) Diese bemerkenswerthe Bestimmung, welche der Privatrache Raum läßt, fehlt in dem Entwurf Rubr. 5, steht aber im Gesetz Rubr. 6 der verschiedenen Redactionen, nur daß die Fassung der letzten von 1415 (Statuta Flor. I, 493 Rubr. 75) dahin verschärft ist, daß drei von den Betheiligten, entweder zwei als Thäter und einer als Urheber, oder umgekehrt, mit dem Tode bestraft werden sollen.

2) Die Zahl von drei Zeugen findet sich durchgängig in allen vorhandenen Redactionen des Gesetzes, (auch in der letzten, Statuta Flor. I, 496) im Widerspruch mit der entgegenstehenden Aussage des Giovanni Villani, s. oben S. 6. 10.

mit dem Schwanz in's Gesicht, oder im Gedränge stößt Einer den Andern von ungefähr vor die Brust, oder Kinder gerathen mit einander in Streit: man wird sie anklagen; sollen wir um so geringfügiger Dinge willen zu Grunde gerichtet werden"?

Nur in dem Fall, wenn Popolanen sich in den Streit von Magnaten einmischen und dabei zu Schaden kommen, sagt das Gesetz, sollen nicht die Ordnungen der Gerechtigkeit, sondern die gewöhnlichen Statuten der Commune zur Anwendung kommen, ebenso wenn ein Popolan als Diener oder Schildträger des Magnaten von diesem verletzt wird [1]).

Die gerichtliche Untersuchung, Verurtheilung und Strafvollziehung bei Frevel der Magnaten ist Sache des Podesta, und, in Ermangelung desselben, das Capitan del Popolo. Beide Rectoren werden für Unterlassung der Strafvollstreckung mit Verlust des Amts und schweren Geldbußen bedroht; auch sollen in solchem Fall alle Handwerker ihre Läden schließen und unter Waffen treten, und der Gonfalonier di Giustizia die Strafvollstreckung betreiben. Doch soll das Einschreiten des letzteren mit seiner Miliz in jedem Fall einer Tödtung oder schweren Verwundung eines Popolanen durch einen Magnaten stattfinden, und zwar auf Anruf des Podesta, der seine Glocke anschlagen läßt, auf welches Zeichen die tausend Bewaffneten sich bei dem Gonfalonier einstellen, welcher mit ihnen zum Palast des Podesta zieht, worauf dieser ihm einen oder mehrere seiner Richter zur Begleitung mitgiebt, um die Zerstörung der Häuser und Güter des Frevlers auszuführen. Der Bannerträger der Gerechtigkeit erscheint demnach nur als Strafvollstrecker im Auftrag und Namen des obersten Stadtrichters.

Es folgen mehrere Artikel, welche den Zweck haben, die Popolanen gegen Besitzstörungen und Erpressungen Seitens der Magnaten zu schützen. Bemerkenswerth ist hier besonders die Satzung, wonach kein Magnat unbewegliches Gut, bei welchem ein Popolan consors ist, kaufen oder sonst erwerben darf, ohne die Einwilligung des Popolanen [2]). Consors war aber nach der Interpretation des codex Castrensis (I, 470) schon derjenige, der mit dem Nachbarn nur eine gemeinschaftliche Mauer hatte. Durch andere Bestimmungen wird den Magnaten die Erwerbung unbeweglicher Güter von Popolanen, sei es durch Kauf oder Beschlagnahme für Schuld, überhaupt erschwert [3]).

Die Popolanen sollen jede Gewaltthätigkeit oder Erpressung von Magnaten zur Anzeige bringen und werden im Unterlassungsfall mit Geldstrafen bedroht. Sie dürfen den zu Geldbußen verurtheilten Magnaten nicht mit Darlehen zu Hülfe kommen. Podesta und

1) Auch diese Bestimmungen der Rubr. 7 und 8 in der Redaction von 1295, Rubr. 10 u. 11 in der von 1344, fehlen in dem Entwurf bei Bonaini.

2) Rubr. 7 des Entwurfs, 10 in den Redactionen von 1295 und 1324, 13 in der 1344.

3) Rubr. 16. 17 des Entwurfs, 11 in der Red. von 1295.

Capitan sollen geheime Kundschafter und zwei Kasten aufstellen, um geheime Anklagen gegen die Uebertreter dieser Verbote aufzunehmen [1]). Falsche Anklagen und falsches Zeugniß gegen Magnaten sind vom Podesta oder Capitan gebührend zu bestrafen [2]).

Alle Magnaten im Alter von 15 bis 70 Jahren aus den im Staatsverzeichniß aufgeführten Adelsgeschlechtern sollen alljährlich am 1. Januar vor dem Podesta Bürgschaft leisten [3]). Es wird auf ein schon vorhandenes Statut der Commune: de securitatibus praestandis a magnatibus verwiesen und damit angezeigt, daß schon vor Abfassung der Ordinamenta justitiae Ausnahmegesetze gegen die Magnaten bestanden [4]). Nach diesem Statut, welches wir dem codex Castrensis (Ordin. just. Rubr. 33 T. I, 448 sq.) entnehmen, hatten die Magnaten zu geloben, den Staatsbehörden zu gehorchen, wenn citirt, vor ihnen zu erscheinen u. s. w.; im Uebertretungsfall unterlagen sie einer Buße von 2000 Liren, für welche Summe, wo nicht die Signorie eine höhere oder geringere festsetzte, sie gute und sichere Bürgen stellen mußten. Unterläßt der Magnat die Bürgschaft zu leisten, so werden, wenn er straffällig und zahlungsunfähig ist, die Verwandten für ihn herangezogen; unterläßt er sie bis in's dritte Jahr, so ist er gebannt und vogelfrei; wird sie jedoch 5 Jahre lang nicht mehr von einem Geschlecht oder einem Einzelnen gefordert, so sollen diese für immer frei sein, das ist, nicht mehr unter die Magnaten gerechnet werden.

In zwei Artikeln (de magnatibus, qui condemnabuntur und de exbannitis) [5]) ist nachdrücklich wiederholt, daß keinem wegen Vergehens gegen einen Popolanen verurtheilten oder gebannten Magnaten die Strafe erlassen werden darf: der zum Tode Verurtheilte kann sich nicht mit Geld (durch Wergeld) loskaufen, sondern der Kopf soll ihm abgeschlagen werden (quin caput amputetur eidem); auch nicht auf dem Wege der Oblation (per viam oblationis) kann ein solcher durch die Commune begnadigt werden. Es ist jene schimpfliche Begnadigungsform gemeint, welche bekanntlich Dante, als sie ihm angeboten wurde, hochherzig verschmähte, wonach verurtheilte Verbrecher an hohen Festtagen aus dem Staatsgefängniß mit einer Papiermütze auf dem Kopf, an der der Name des Verurtheilten geschrieben stand, nach St. Giovanni geführt und dem Heiligen zum Opfer dargebracht wurden [6]).

1) Rubr. 8. 9 des Entwurfs, 12. 16 in den Red. von 1295 und 1324.

2) Artikel 13 in den Red. von 1295 u. 1324, 16 in der von 1344, fehlt in dem Entwurf.

3) De satisdationibus magnatum, Rubr. 18 des Entwurfs, 17 in Red. von 1295 und 1324, 20 in Red. von 1344.

4) Eine andere solche Hinweisung auf ein früheres Statut: Quod nullus de magnatibus emat etc. hat R. 7 des Entwurfs, 10 der Red. von 1295.

5) Rubr. 12. 13 des Entwurfs, 21 u. 22 der Red. von 1395, 24 u. 25 der Red. von 1344.

6) S. das darauf bezügliche Statut in der gedruckten Statutensammlung von 1415 t. I Rubr. 84. (T. I, 106).

Der Schlußartikel (de generali conclusione) verleiht den Ordnungen der Gerechtigkeit jede denkbare Bekräftigung für alle Zukunft [1]. Sie sollen allen Gesetzen der Republik vorangehen; nie soll über eine Aufhebung oder Milderung derselben berathen werden. Der Podesta oder Capitan, welcher eine derartige Berathung in der Rathsversammlung, wo er den Vorsitz hat, gestattet, soll des Amts entsetzt sein und in Geldstrafe verfallen. Desgleichen werden die Prioren und Räthe mit hohen Geldstrafen bedroht, wenn sie dem zuwider handeln. Auch die statutarii, d. h. diejenigen, welche von Zeit zu Zeit zur Reform der Gesetzgebung oder Revision der Statuten berufen wurden, sonst auch arbitri oder riformatori genannt, dürfen nichts daran ändern [2]. Jeder Popolan, der gegen die Ordnungen spricht oder handelt, soll des Vorrechts, das er durch sie genießt, verlustig gehen. Kein Beamter, der ihnen gemäß verfährt, soll deßhalb zur Rechenschaft gezogen werden, außer wenn er weniger thut, als darin vorgeschrieben ist.

Den vorstehenden Ordnungen der Gerechtigkeit vom 18. Jan. 1293 wurden schon unter 9|11. April desselben Jahrs einige neue Artikel hinzugefügt [3]. Außer den ersten 1000 Mann sollen Prioren und Gonfalonier di G. noch einmal 1000 Bewaffnete zu Fuß, 150 Maurer und Zimmerleute und 50 Steinmetzen (picconarii) in den verschiedenen Sechsteln der Stadt auswählen, welche zu je 100 Mann unter einem Fähnlein mit dem rothen Kreuz im weißen Felde dem Gonfalonier zuziehen. Keiner von den Edlen oder Magnaten darf zum Mitglied des engeren oder großen Raths des Capitan oder des Raths der 100 Männer, oder als Vorsteher einer Zunft gewählt werden: die Zunft, die ihn wählt, geht auf zwei Jahre des Consulats oder der Vorsteherschaft verlustig.

Was die hier genannten Räthe anbetrifft, so bemerken wir, daß es nach der da-

1) Rubr. 22 im Entwurf unvollendet; vollständig in Red. v. 1295 Rubr. 26 und in Red. von 1344 Rubr. 34.

2) Von diesem wichtigen Gesetzgebungsamt einer außerordentlich gewählten Commission von 14 Mitgliedern handelt Rubr. 53 der schon erwähnten ungedruckten Statuten des Capitan del Popolo und der Republik von 1322 Lib. I. Alle drei Jahr, heißt es darin, sollen die Prioren und Collegen die Zunftvorsteher berufen, um zu berathen, ob eine Revision der Statuten nöthig sei: wird dies befunden, so sollen sie 14 gute, gesetzkundige Männer wählen. Diese können jede Art der Aenderung an den Statuten vornehmen, wobei namentlich auch auf gutes Latein zu halten ist (quantum ad grammaticam et latinitatem), welche Aenderungen nur der Bestätigung des Specialraths des Capitan und der Vorsteher der 12 Zünfte bedürfen.

3) Den Wortlaut der Propositionen der Signorie vom 9. April, welche am 10. und 11. April durch alle Räthe bestätigt wurden, giebt die von Bonaini in Documenti p. 72—77 mitgetheilte Urkunde. Dem Inhalt nach entsprechen in der Red. von 1295 Rubr. 31- 33, in der von 1344 Rubr. 39—41.

maligen Verfassung der Republik außer den Vorstehern der 12 Zünfte und den weisen Männern, mit welchen die Signorie der Prioren sich in gegebenen Fällen bei der Vorberathung verstärkte, nicht weniger als fünf Räthe (consigli) gab, welche über alle wichtigen Angelegenheiten Beschluß zu fassen hatten: nämlich der Rath der 100 Männer (centum viri, consiglio di cento uomini oder del cento), zwei Volksräthe des Capitan und der Vorsteher der 12 Zünfte, nämlich ein engerer (consiglio speziale) von 80 Mitgliedern, auch credenza genannt, und ein großer Rath (generale), und zwei Räthe des Podesta und der Commune, ebenfalls ein engerer von 90 und ein großer von 300 Mitgliedern[1]). Diese weitläufige Rathsordnung wurde erst durch die Verfassungsreform von 1328 dergestalt vereinfacht, daß an die Stelle der fünf Räthe nur zwei eingerichtet wurden, ein consiglio del popolo unter Vorsitz des Capitan von 300 Popolanen und ein consiglio del comune von 250 Mitgliedern, Granden und Popolanen, unter Vorsitz des Podesta[2]).

Die Magnaten waren somit ausgeschlossen von allen Aemtern der Regierung, so wie von den Zunftvorsteherschaften und dem Volksrath und zugelassen nur in dem Rath der Commune.

Aus den übrigen Artikeln, welche in die Redaction vom 6. Juli 1295 aufgenommen sind, heben wir noch hervor, daß die bewaffnete Volksmacht der Stadt abermals um 2000 Mann, also im Ganzen auf 4000 Mann, verstärkt (Rubr. 41), und dieselbe militärische Organisation auch auf das Weichbild (distretto) und das ganze Gebiet (comitato) der Republik in der Art ausgedehnt wurde, daß die fünf angrenzenden Gemeinden (plebatus) zusammen 500 Mann, und die Sechstel des Gebiets, jedes 1000 Mann unter eignen Bannern mit dem Volswappen zu stellen hatten (Rubr. 38. 39)[3]). Wenn die Miliz aus dem Gebiet aufgeboten wird, soll jeder Mann 4 Soldi täglich als Entschädigung erhalten und zwar auf Kosten desjenigen, gegen den sie aufgeboten wird (R. 40). Gleichwie die Zünfte der Stadt, so sollen auch alle Gemeinden Syndici stellen, welche in ihrem Namen Gehorsam zur Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit geloben (R. 56).

1) Von dem Geschäftsgang bei der Berathung und Abstimmung in diesen Räthen handelt ausführlich ein Gesetz in den ungedruckten Statuten des Capitan vom J. 1322 Lib. IV R. 1. Als Beispiele können dienen die Staatsbeschlüsse (provvisioni) in den gedruckten Urkunden bei Bonaini p. 72 f. 78 f. und in den Ordinamenta justitiae selbst im Abdruck bei Giudici Rubr. 80 und 93.

2) Vergl. hierüber Giov. Villani X c. 110: e remutossi il consiglio dei cento e credenza e'l novanta e generale, che solea essere per antico etc.

3) Uebereinstimmend hiermit berichtet Giov. Villani VIII c. 1: Poi accrebbe il numero de' detti pedoni eletti in 2000, poi in 4000. Et simile ordine di gente d'arme per lo popolo et con la detta insegna s'ordinò in contado e distretto di Firenze, che si chiamavano le leghe del popolo.

Die wichtigste Neuerung, welche in den folgenden Zeiten hinzukam, war die Einsetzung eines dritten Stadtrichters oder Rector neben Podesta und Capitan, welcher den Titel: Executor der Ordnungen der Gerechtigkeit führte, durch die Beschlüsse von 1306, 23. December [1]. Zur Motivirung ist im Eingang des Gesetzes gesagt, daß die Ordnungen der Gerechtigkeit aus Mangel an Beamten, die sie ausführten, fast wieder schwach geworden seien, daß namentlich in den vergangenen Kriegsstürmen, welche das Volk von Florenz ausgehalten, der Uebermuth der Ungerechten wieder überhand genommen habe, darum sollen Prioren und Gonfalonier della Giustizia einen Executor der Ordnungen wählen; und zwar soll dieser ein tüchtiger und treuer Mann des Volks, ein Popolan, kein Ritter noch Rechtsgelehrter, und ein aufrichtiger Guelfe sein (valente e leale huomo di popolo, il quale secondo il volgare di Firenze è detto populare, non cavaliere nè giudice di legge, guelfo e amatore di parte guelfa; er soll ferner ein Auswärtiger sein, ebenso wie der Richter, die zwei Notare, die 20 Diener, die er mitbringt, doch nicht aus derselben Stadt, wie der Podesta oder Capitan.

Diesem jedesmal auf die Dauer von 6 Monaten gewählten Executor wurden nun dieselben Functionen bei Ausführung der Ordnungen der Gerechtigkeit übertragen, wie früher dem Gonfalonier della Giustizia, dessen Amt seine ursprüngliche Bedeutung verlor, so daß er allein den Vorsitz in der Signorie der Prioren führte [2]. Doch vereinigte der Executor mit der Anführung der bewaffneten Volksmacht zugleich ein ordentliches Richteramt; denn er urtheilte in Sachen der Magnaten, wenn Podesta und Capitan sich säumig finden ließen; er hatte die allgemeine Controle über die Amtsführung dieser beiden obersten Stadtrichter und sollte sie bei gegebener Veranlassung zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, nahm ihnen nach Ablauf ihres Amts die Rechenschaft ab, strafte sie für Nachlässigkeit oder Vergehen; ebenso hatte er über Unterschleif und Betrug aller übrigen Beamten zu erkennen, auf die Beobachtung der gesetzlichen Aemterverbote (divieti), d. h. der Bedingungen der Qualification bei der Aemterbesetzung, zu halten.

Der dritte Stadtrichter erhielt mit der Zeit vollständig concurrirende Strafgerichtsbarkeit neben Podesta und Capitan [3]), welche ebenfalls von auswärts, aus einem mindestens 80 Miglien von Florenz entfernten Ort auf die Dauer von 6 Monaten gewählt wurden und von denen der Executor in Bezug auf die persönlichen Qualification sich charakteristisch immer noch dadurch unterschied, daß er Popolan oder Plebejer war, während Podesta und

1) Sie finden sich in der Redaction von 1324 Rubr. 93—113, und in der von 1344 Rubr. 98—117.
2) Rubr. 98 in der Red. von 1324, 102 in der von 1344.
3) Cod. Castrensis L. III R. 1 (T. 1, 227).

Capitan entweder die Ritterwürde erlangt haben (milites vel cingulo militari accincti) oder von Geburt dem Grafen= oder Markgrafenstande angehören mußten [1]).

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Ordnungen der Gerechtigkeit in der folgenden Zeit des 14. Jahrhunderts nur vorübergehend aufgehoben wurden oder außer Uebung kamen, dann aber immer wieder in Gesetzeskraft wiederhergestellt wurden [2]) und schließlich in die Statutensammlung von 1415 übergingen. Nun aber hat der Begriff von Magnaten eine Umwandlung zur allgemeinern Bedeutung in der Art erfahren, daß darunter nicht bloß diejenigen Adelsgeschlechter verstanden wurden, welche durch Staatsbeschluß zu Magnaten erklärt waren, sondern Magnaten hießen alle ohne Unterschied, welche den gleichen Ausnahmegesetzen unterstellt waren: kurz, Magnat zu sein, war nicht mehr bloß Vorrecht des Adels, sondern eine deminutio capitis überhaupt, welche der Adel mit den Verbrechern theilte. Bei schweren besonders qualifizirten Verbrechen erfolgte durch Staatsbeschluß die Erklärung des Thäters zum Magnaten, welche zugleich seine Familie und Verwandschaft mit traf; wurde er aber zur Bestrafung ausgeliefert, so hörte der Magnatenstand für die Familienangehörigen wieder auf [3]). Umgekehrt konnten aber auch Magnaten durch Staatsbeschluß zu Popolanen erklärt werden: eine ganze Reihe von altadeligen Familien waren auf solche Weise in die erbliche Rechtsfähigkeit und Rechtsgleichheit wieder eingesetzt [4]); wurde nur ein Einzelner aus einem Magnatengeschlecht zum Popolanen erklärt, so mußte er sich durch förmlichen Act von seiner Familie lossagen und ein anderes Wappen annehmen. Dagegen gab es auch eine Verschärfung der politischen Acht, welche auf den Magnaten lag, durch die Erklärung von Magnaten zu Supramagnaten [5]).

1) Cod. Castr. L. I R. 3 und 23.

2) Decrete vom 25. Oct. 1343 in der Red. von 1344 R. 136 und vom Juni 1378 citirt bei Bonaini p. 29.

3) Cod Castr. Tract. ordin. just. R. 24—27. T. I, 429 sq.

4) Ib. R. 32 p. 444—448

5) Ib. I, 262. 442.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.